

15.09.97**Empfehlungen
der Ausschüsse**G - FJ - Kzu **Punkt** der 716. Sitzung des Bundesrates am 26. September 1997

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über
befristete Arbeitsverträge mit Ärzten in der Weiterbildung

A.**1. Der federführende Gesundheitsausschuß**

empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des
Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc (§ 1 Abs. 3 Satz 6)

In Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc ist § 1 Abs. 3 Satz 6 wie
folgt zu fassen:

"Ist abzusehen, daß der weiterzubildende Arzt bereits zu einem früheren
Zeitpunkt den von ihm nachgefragten Weiterbildungsabschnitt beenden wird
oder liegen bereits zu einem früheren Zeitpunkt erkennbar die Voraussetzungen
für die Anerkennung im Gebiet, Schwerpunkt, Bereich sowie für den Erwerb
eines Fachkundenachweises oder einer Bescheinigung für eine fakultative
Weiterbildung vor, ist auf diesen Zeitpunkt zu befristen."

Ausgeliefert am 16. SEP. 1997

Begründung:

Zur Abwehr mißbräuchlicher Ausnutzung bedarf es der Einschränkung der kurzfristigen Beschäftigungsmöglichkeiten. Diese Einschränkung sollte jedoch nicht ausschließlich von der Dauer der dem weiterbildenden Arzt erteilten Befugnis zur Weiterbildung abhängen. Knappe Weiterbildungsstellen können - unbeschadet der schützenswerten Interessen der weiterzubildenden Ärzte - nur dann optimal genutzt werden, wenn sie entsprechend der Notwendigkeiten einer zeitlich strukturierten Weiterbildung besetzt werden. Das Festmachen an der Weiterbildungsbefugnis allein kann dazu führen, daß ein unter Umständen um Jahre über die notwendige Weiterbildungszeit für den in Rede stehenden Abschnitt der Weiterbildung hinausgehender Vertrag geschlossen wird, mit der Folge, daß die Weiterbildungsstelle für nachfolgende Ärzte blockiert ist. Andererseits kann dies dazu führen, daß im Einzelfall auch ein Weiterbildungsabschnitt über die Dauer der Befugnis des Weiterbildenden hinaus andauert, wenn dieser z. B. aus Alters- oder Krankheitsgründen vorzeitig ausscheidet. Auch dies würde in der Praxis zu erheblichen Problemen führen. Maßgebend für die Dauer der Befristung kann daher allein die objektiv notwendige Dauer der Weiterbildung sein und zwar soweit sie bei Vertragsschluß absehbar ist.

Durch die Formulierung "ist ... zu befristen" wird die optimale Ausnutzung der Weiterbildungskapazitäten gewährleistet. Die weitere Ergänzung der Regelung durch die Worte "ist abzusehen, daß" und "erkennbar" stellt darüber hinaus klar, daß keine nachträgliche kürzere Vertragsbefristung ermöglicht wird und dient damit auch dem Schutzbedürfnis des weiterzubildenden Arztes und der Rechtssicherheit der Verträge.

B.**2. Der Ausschuß für Frauen und Jugend und
der Ausschuß für Kulturfragen**

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.